

Nach DIN 14096:20104-05

Brandschutzordnung Liegenschaft Herner Str. 45

Teil B



Stand: 10. Juni 2026
Erstellt von: D. Sallach

DMT-Gesellschaft für Lehre und Bildung mbH
Herner Straße 45
44787 Bochum

Brandschutzordnung
Teil B

DMT-Gesellschaft für Lehre
und Bildung mbH,
Liegenschaft
Herner Straße 45



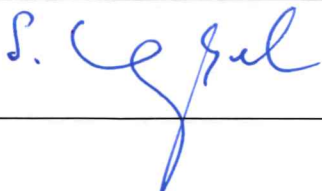
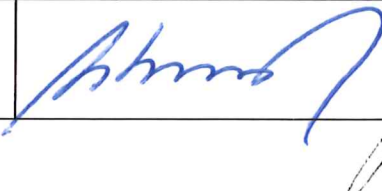
Brandschutzordnung Teil B

Liegenschaft Herner Straße 45
der
DMT-Gesellschaft für Lehre und Bildung mbH

Geltungsbereich: DMT-Gesellschaft für Lehre und Bildung mbH, Liegenschaft Herner Straße 45, 44787 Bochum

Laufzeit: zeitlich unbegrenzt

Index	Änderung / Beschreibung	Datum
0.1	1. Entwurf	26.04.2018
1.0	1. Endfassung	26.09.2018
2.1	2. Fortschreibung	09.06.2026

	geprüft und freigegeben	geprüft und freigegeben	erstellt und freigegeben
Name	Prof. Susanne Lengyel	Ulrich Wessel	Dittmar Sallach
Datum, Unterschrift			

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 EINLEITUNG	3
2 BRANDSCHUTZORDNUNG	4
3 BRANDVERHÜTUNG	5
4 BRAND- UND RAUCHAUSBREITUNG	8
5 FLUCHT- UND RETTUNGSWEGE	10
6 MELDE- UND LÖSCHEINRICHTUNGEN	11
7 VERHALTEN IM BRANDFALL	12
8 BRAND MELDEN	13
9 ALARMSIGNALE UND ANWEISUNGEN BEACHTEN	13
10 IN SICHERHEIT BRINGEN	14
11 LÖSCHVERSUCHE UNTERNEHMEN	15
12 BESONDERE VERHALTENSREGELN	16
13 ANHANG	17

1 Einleitung

Die Brandschutzordnung DIN 14096 Teil B richtet sich an alle Beschäftigten der DMT-Gesellschaft für Lehre und Bildung mbH (DMT-LB) mit einem Arbeitsplatz in der Liegenschaft Herner Straße 45 der DMT-LB und gilt in den Betriebsteilen des Deutschen Bergbau-Museum Bochum (DBM), der Technischen Hochschule Georg Agricola (THGA) und der DMT-LB. Weiterhin gilt die Brandschutzordnung für alle Personen, die sich nicht nur vorübergehend in der Liegenschaft Herner Straße 45 aufhalten. Dies sind beispielsweise Mieter, Lehrbeauftragte, Doktoranden, Studierende und Dienstleister.

Diese Brandschutzordnung soll dazu beitragen, die Entstehung von Bränden in der Liegenschaft Herner Straße 45 und den dazugehörigen Räumlichkeiten zu verhindern bzw. deren Auswirkungen und Schäden zu begrenzen.

Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, durch sein Verhalten zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen. Jeder Mitarbeiter hat sich über die Brandgefahren an seinem Arbeitsplatz und der Umgebung zu informieren.

Die Brandschutzordnung entbindet nicht von der Verpflichtung alle gültigen Vorschriften, wie zum Beispiel, die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Technische Regeln für

Arbeitsstätten (ASR), Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TRbF), Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS), Technische Regeln für Betriebssicherheit (TRBS), Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) insofern diese zutreffend sind, einzuhalten.

Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, diese Brandschutzordnung zu lesen und zu beachten.

Mieter und Fremdfirmen (Wartungs-, Bau-, Reparatur-, Installationsfirmen und sonstige Firmen), die in der Liegenschaft Herner Straße 45 tätig werden, verpflichten sich bei Auftragserteilung bzw. bei vertraglicher Bindung durch Dritte schriftlich gegenüber der DMT-Gesellschaft für Lehre und Bildung mbH, die Brandschutzordnung und die Brandschutzanforderungen einzuhalten. Zuständig für die Erteilung und Überwachung dieser Arbeiten sind die hierfür beauftragten Personen (siehe Brandschutzordnung Teil C).

Die Brandschutzordnung DIN 14096 Teil B tritt nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Die Brandschutzordnung kann im Intranet heruntergeladen werden.

2 Brandschutzordnung



Teil A der Brandschutzordnung richtet sich an alle Personen, z. B. Beschäftigte, Studierende, Fremdfirmen und Besucher, die sich in den baulichen Anlagen der Liegenschaft der DMT-LB, Herner Straße 45, aufhalten. Er ist dauerhaft und gut sichtbar oberhalb aller Feuerlöscher auszuhängen.

Jeder, der sich vorübergehend in der Liegenschaft der DMT-LB, Herner Straße 45, aufhält, muss im Brandfall zwingend die beschriebenen Verhaltensregeln befolgen.

Die Brandschutzordnung Teil A ist im Anhang mit beigelegt.



Eine englischsprachige Version der Brandschutzordnung Teil A ist im Anhang mit beigelegt

3 Brandverhütung

Alle Mitarbeiter/innen sind verpflichtet, durch größte Vorsicht zu Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen sowie sich über Brandgefahren und Brandverhütungsmaßnahmen am Arbeitsplatz zu informieren.



In der Liegenschaft Herner Straße 45 herrscht absolutes **Rauchverbot**. Rauchen ist nur im Freien an den besonders ausgewiesenen Stellen, an denen Aschenbecher aufgestellt sind, gestattet. E-Zigaretten sind den normalen Zigaretten gleichgestellt, da ihr Rauch die Brandmeldeanlage auslösen kann.



Feuer, offenes Licht und Zündquellen sind in denen durch Verbotsschilder gekennzeichneten Bereich verboten. Feuer, offenes Licht und Zündquellen sind nur in den dafür vorgesehenen Räumen (z.B. in der Werkstatt oder im Labor) erlaubt. Teelichter, Kerzen, oder Ähnliches sind grundsätzlich verboten, insbesondere Adventsgestecke mit brennenden Kerzen. Bei Tätigkeiten mit brennbaren, brandfördernden und explosionsgefährlichen Stoffen sind Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten.

Feuergefährliche Arbeiten (z.B. Schweiß-, Schneid- und Lötarbeiten) sind nur mit besonderer, schriftlicher Genehmigung außerhalb der vorgesehenen Labore und Werkstätten erlaubt (Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten, siehe Anhang). Die Genehmigung muss vor Arbeitsbeginn bei den zeichnungsberechtigten Mitarbeitern des Technischen Dienstes eingeholt werden. Beschäftigte von Fremdfirmen müssen ebenfalls vor Arbeitsbeginn eine Genehmigung einholen. Es sind in jedem Fall die nötigen Schutzmaßnahmen zu ergreifen (z.B. Entfernen bzw. Abdecken brennbarer Materialien, Bereitstellung von Löschmitteln, Brandwache). Dies beinhaltet auch, dass nach Abschluss der Arbeiten über einige Stunden

die betroffenen Räume gelegentlich auf Schmorgeruch, Glutnester, usw. kontrolliert werden. Eine Brandwa-
che muss ggf. gestellt werden.



Brennbare, brandfördernde und explosionsgefährliche Stoffe dürfen nur in den dafür vor-
gesehenen und besonders gekennzeichneten Räumen und Sicherheitsschränken gelagert
werden. Zusammenlagerverbote, Betriebsanweisungen und Schutzmaßnahmen sind zu be-
achten. An Arbeitsplätzen dürfen brennbare, brandfördernde und explosionsgefährliche Stoffe
nur in der für den Fortgang der Arbeiten erforderlichen Menge in dafür zugelassenen Behältnissen gemäß Gefahrstoffverordnung bereitgestellt werden.

Bei brand- oder explosionsgefährlichen Versuchen ist eine ständige fachkundige Kontrolle zu
gewährleisten. Versuche, die mit dem Ende der normalen Arbeitszeit nicht unterbrochen wer-
den können, bedürfen vorher einer gesonderten Gefährdungsbeurteilung, in die der
Brandschutzbeauftragte, die Fachkraft für Arbeitssicherheit und die Bereichsleitung Standort-
dienste einbezogen werden müssen. Dauerversuche sind mit folgendem Hinweis zu versehen:

Dauerversuch Im Gefahrenfall verständigen: Name: _____ Handy: _____

Brennbare Stoffe dürfen nur in Kühlschränken oder -truhen aufbewahrt werden, deren Innen-
raum frei von Zündquellen ist. Lebensmittel oder Getränke dürfen in diesen Kühlschränken
nicht gelagert werden. In Laboratorien sind alle Kühlschränke, deren Innenräume nicht frei
von möglichen Zündquellen sind, mit folgendem Hinweis zu kennzeichnen:

In diesem Kühlschrank ist das Aufbewahren brennbarer Stoffe verboten!
--



Brennbare Flüssigkeiten für den Handgebrauch dürfen an Arbeitsplätzen nur in Behältnissen
von höchstens einem Liter Nennvolumen aufbewahrt werden. Werden regelmäßig größere
Mengen brennbarer Flüssigkeiten benötigt, müssen diese in Sicherheitsschränken aufbewahrt
werden. Brennbare Flüssigkeiten niemals in Ausgüsse oder Toiletten schütten.



Für **explosive Stoffe** und Stoffe, die eine explosionsfähige Atmosphäre bilden können, gelten
besondere Maßnahmen, die mit den verantwortlichen Personen abzuklären sind. **Staubabla-
gerungen** sind brennbar und können bei Verwirbelungen explosionsartig verbrennen. Sie sind
daher nutzungsspezifisch zu vermeiden. Räume müssen regelmäßig gereinigt werden.

Wichtige Voraussetzungen des Brandschutzes sind Ordnung und Sauberkeit. **Brennbare Abfälle** sind regelmäßig zu entfernen und dürfen auf keinen Fall auf Fluren/ in Treppenträumen zwischengelagert werden. Papier und Abfalleimer sind in die bereitgestellten Container zu leeren. Ansammlungen von nicht benötigten Verpackungsmaterialien stellen eine unnötige Brandlast dar und müssen vermieden werden.

Brennbare Materialien, die außerhalb von Gebäuden gelagert werden, (z.B. Abfall in Containern)

- dürfen nicht so gestellt werden, dass sie im Brandfall die Gebäude der Liegenschaft Herner Straße 45 unmittelbar gefährden, (mindestens 5 m Abstand zum Gebäude) und
- müssen soweit wie möglich dem Zugriff von Unbefugten (Brandstiftung) entzogen werden.



Die Lagerung von Druckgasflaschen ist nur in speziellen Gasflaschenlagern oder Sicherheitsschränken für Druckgasflaschen gestattet. In Gasflaschenlagern sind offenes Licht und Rauchen verboten. Die Druckgasflaschen sind nach Beenden der Arbeiten zurück in die Sicherheitsschränke oder Gasflaschenlager zu bringen. Die Anzahl und Größe von Druckgasflaschen ist auf die unbedingt erforderliche Arbeitsmenge zu begrenzen. Die Druckgasflaschen müssen so gesichert werden, dass sie nicht umfallen können. Wenn kein Gas entnommen wird, ist das Hauptventil zu schließen. Gasentnahmestellen müssen nach Beenden der Arbeiten geschlossen werden.



Sonstige Gefahrstoffe wie z.B. Säuren und Laugen sind nur in den täglich notwendigen Mengen am Arbeitsplatz vorzuhalten. Grundsätzlich sind Säuren und Laugen in dafür vorgesehenen Schränken zu lagern. Zusammenlagerverbote, Betriebsanweisungen und Schutzmaßnahmen sind zu beachten.



Elektrische Anlagen und Betriebsmittel müssen den geltenden Vorschriften (u.a. VDE, CE) entsprechen und dürfen nur gemäß den Herstellerangaben eingesetzt werden. Die Aufstellung und Benutzung privater, ortsveränderlicher, **elektrischer Geräte** (z.B. Kaffeemaschine, Wasserkocher, usw.) ist nur in einwandfreiem technischem Zustand erlaubt, wenn diese ebenso nach der Verfahrensanweisung V00026DE erlaubt sind. Diese Geräte müssen nach den berufsgenossenschaftlichen Vorgaben (DGUV Vorschrift 3) und sowie nach DIN VDE 0701-0702 geprüft sein. Erkennbar ist die erfolgte Prüfung über eine entsprechende Prüfplakette.

Defekte Geräte, Anlagen und Betriebsmittel sind sofort außer Betrieb zu nehmen und der Vorgesetzte ist zu informieren. Elektrische Geräte sind so aufzustellen, dass von ihnen keine Brandgefahr ausgehen kann (Wärmestau vermeiden, Lüftungsöffnungen freihalten, genügend Abstand zu brennbaren Materialien einhalten). Bei Dienstschluss sind sämtliche elektrischen Geräte (Computer, etc.) auszuschalten bzw. herunterzufahren,

soweit diese nicht für den laufenden Betrieb zwingend notwendig sind (Server, Fax, etc.). Standby-Schaltungen sind zu vermeiden.

Der/Die Besitzer/Besitzerin ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen Zustand und für den Nachweis der elektrischen Sicherheit (Prüfnachweis vom Fachbetrieb oder dem Technischen Dienst). Elektrische Geräte, sind auf nichtbrennbaren, nichtleitenden Unterlagen (z.B.: Fliesen) in hierfür genehmigten Räumen aufzustellen. Mängel und Schäden an elektrischen Installationen (Anzeichen hierfür sind flackerndes Licht, Schmorgeruch, usw.) sind sofort der verantwortlichen Person zu melden und die Geräte sind außer Betrieb zu nehmen. Auf keinen Fall dürfen von den Beschäftigten selbst irgendwelche Reparaturen/ Veränderungen an elektrischen Geräten oder Anlagen vorgenommen werden. Arbeiten an elektrischen Geräten werden durch eine Elektrofachkraft durchgeführt.

Zündquellen sind grundsätzlich zu vermeiden. Zündquellen sind dabei nicht nur offene Flammen oder glimmende Gegenstände, sondern auch heiße Oberflächen und Funkenbildung an elektrischen Installationen und Geräten. Die Überlastung von elektrischen Zuleitungen wird oftmals unterschätzt. Sie können sich so stark erhitzen, dass es zum Brand kommt. Als Beispiel kann dazu eine überlastete Mehrfachsteckdose mit vielen gleichzeitig betriebenen Verbrauchern genannt werden.

Leicht entzündliche oder zur Selbstentzündung neigende feste Abfälle (z.B. öl- oder fettgetränkte Putzlappen, Leichtmetallpulver, Katalysatorreste, etc.) müssen getrennt in Metallbehältern mit dichtschießendem Deckel aufbewahrt und schnellstmöglich fachgerecht entsorgt werden.

Bei Dienstschluss haben alle Mitarbeiter/innen Fenster und Türen zu schließen, das Licht und alle nicht erforderlichen Geräte auszuschalten.

4 Brand- und Rauchausbreitung

Die Gebäude der Liegenschaft Herner Straße 45 sind in mehrere Brand- und Rauchabschnitte unterteilt zur Vermeidung einer unkontrollierten Ausbreitung von Feuer und Rauch.

Feuerschutzabschlüsse, wie z.B. Türen, teilen Gebäude in Brandabschnitte. Ebenfalls sind Feuerschutzabschlüsse in Treppenträumen zu finden sowie in Trennwänden z.B. von Lagerräumen. Sie wurden installiert, um die Ausbreitung von Rauch und eines Brandes zu verhindern. Sie sind ständig geschlossen zu halten, außer sie sind mit einer Feststellvorrichtung versehen. Sie dürfen weder verkeilt, festgebunden oder auf andere Weise in ihrer Sicherheitsfunktion beeinträchtigt werden. Der Schließbereich ist ständig freizuhalten.

Änderungen an den Türen sind nicht zulässig (z.B. das Aushängen von Feuerschutzabschlüssen). Außerhalb der Öffnungszeiten sind diese Türen zu schließen.

Rauchabschlüsse sollen die Ausbreitung von Rauch verhindern, um u. a. Fluchtwege begehrbar zu halten. Sie sind ständig geschlossen zu halten, außer sie sind mit einer Feststellvorrichtung versehen. Sie dürfen weder verkeilt, festgebunden oder auf andere Weise in ihrer Sicherheitsfunktion beeinträchtigt werden. Der Schließbereich ist ständig freizuhalten. Änderungen an den Türen sind nicht zulässig (z.B. das Aushängen von Rauchabschlüssen). Außerhalb der Öffnungszeiten sind die Rauchabschlüsse zu schließen.

Brand- und Rauchschutztüren sind in Flurbereichen oder Treppenhäusern entsprechend gekennzeichnet. Auch Türen von Räumen mit erhöhter Brandlast können als Brand- bzw. Rauchschutztür ausgebildet sein (z.B. Technik- und Lagerräume).

Die Zugänge zu Installationsschächten, Technikräumen und Elektroverteilern sind unbedingt freizuhalten. Im Notfall müssen ggf. schnell Gas, Strom, Wasser usw. abgeschaltet werden.

Durch unkontrollierte Handlungen oder nicht Beachten von Vorschriften können Brandabschnitte außer Kraft gesetzt und große Teile des Gebäudes in Mitleidenschaft gezogen werden.

Schäden an Türen (z.B. nicht vollständiges Schließen) müssen sofort dem Technischem Dienst gemeldet werden.

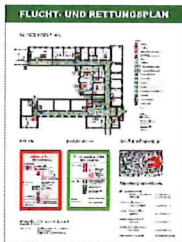


Bis auf Gebäude 2 sind alle Gebäude mit Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA), zur Entrauchung von Fluchttreppenhäusern, ausgestattet und gewährleisten, dass giftiger Rauch abziehen kann. Im Brandfall öffnen sie sich automatisch bzw. können auch manuell über Taster (Bedieneinrichtungen) geöffnet werden. Die Bedieneinrichtungen für die Rauchabzüge befinden sich an den Ausgängen der Treppenhäuser.



Die RWA dienen nicht zum Lüften der Treppenhäuser, wenn es nicht brennt. Die Bedieneinrichtungen der Wärmeabzugsanlagen dürfen nicht mit Gegenständen verstellt werden.

5 Flucht- und Rettungswege



Jede Person hat sich über die für ihren Aufenthaltsort in Frage kommenden Rettungswege zu informieren. Diese sind aus den Flucht- und Rettungswegplänen zu entnehmen, die in allen Gebäuden der Liegenschaft Herner Straße 45 deutlich erkennbar ausgehängt sein müssen. Fehler in den Plänen sind unverzüglich dem Brandschutzbeauftragten mitzuteilen. Den Flucht- und Rettungsplänen sind, neben dem Verlauf der Rettungswege, auch sämtliche Feuerlösch- und Meldemöglichkeiten zu entnehmen.



Fluchtwege sind ständig in voller Breite **freizuhalten**. Auf Rettungswegen bedarf das Aufstellen, Abstellen, Aufhängen und Lagern von Dekorationen, Bildern oder Aufstellern aller Art einer Genehmigung durch den Leiter Standortdienste und dem Brandschutzbeauftragten, auch wenn dies nur kurzfristig erfolgt. Diese müssen aus nichtbrennbaren oder schwerentflammenden Materialien bestehen. Ist dies nicht der Fall, so sind diese z.B. in Bilderrahmen oder verschließbaren Vitrinen aufzustellen. Alternativ können entsprechende Beschichtungen aufgetragen werden. Ein Nachweis über diese Beschichtungen ist zwingend zu erbringen. Das Anbringen von Benachrichtigungen, Mitteilungen und Veranstaltungshinweisen außerhalb der dafür vorgesehenen Tafeln ist nicht gestattet.

Brandlasten in Flucht- und Rettungswegen sind verboten. Hierzu zählen insbesondere elektrische Betriebsmittel (z.B. Kühlschränke, etc.) oder brennbare Gegenstände (Kartonagen, Styropor, Möbel, Poster, Abfälle, etc.). In den Aufenthaltsbereichen sind Sitzgelegenheiten für Besucher so aufzustellen, dass sie die Fluchtwege nicht einengen bzw. verstellen. Die Sicherheitszeichen nach ASR A1.3 / DIN EN ISO 7010 (z. B. Fluchtwegekennzeichnungen, Kennzeichnungen von Feuerlöschern, usw.) dürfen nicht verdeckt und / oder zugestellt werden. Die Sicherheitszeichen sind deutlich erkennbar und lang nachleuchtend ausgeführt und führen auf möglichst kurzem Wege ins Freie oder in einen sicheren Bereich. Fehlende oder beschädigte Kennzeichnungen sind dem Technischen Dienst zu melden.

Verrauchte Räume und Flure sind grundsätzlich zu meiden.

Türen in Fluchtwegen und Notausgängen dürfen nicht verschlossen oder verstellt werden und müssen während der Betriebszeit jederzeit von innen zu öffnen sein.



Die gekennzeichneten Feuerwehrezufahrten und die Flächen für die Feuerwehr sind in voller Breite ständig freizuhalten. In Feuerwehrezufahrten und auf den Flächen für die Feuerwehr darf nicht geparkt werden oder die Nutzung auf andere Weise beeinträchtigt werden. Falsch parkende Autos werden abgeschleppt. Auch kurzfristiges Parken ist auf diesen Flächen verboten.

6 Melde- und Löscheinrichtungen



Von jedem hauseigenen Diensttelefon kann die Feuerwehr mit **112** verständigt werden. Grundsätzlich gilt, dass der Brand zuerst der Feuerwehr gemeldet werden muss, auch wenn er mit vorhandenen Löscheinrichtungen bereits gelöscht wurde oder noch gelöscht werden muss.



Alle Gebäude der Liegenschaft Herner Straße 45 sind mit einer flächendeckenden Brandmeldeanlage ausgestattet. Die automatischen Brandmelder detektieren einen Brand und die Brandmeldeanlage löst aus. Die Brandmeldeanlage löst einen Alarm aus, der die Feuerwehr und die Siemens-Leitstelle automatisch benachrichtigt. An allen Ausgängen befinden sich Handfeuermelder, über die manuell die Feuerwehr benachrichtigt werden kann. Die Alarmierung erfolgt im Brandfall über die elektroakustische Alarmierungseinrichtung (sehr lauter, sirenenähnlicher Warnton).



In den Gebäude der Liegenschaft Herner Straße 45 sind geeignete Handfeuerlöscher in ausreichender Anzahl installiert. Feuerlöscher sind in Flur- und Treppenraumbereichen installiert und in gefährdeten Bereichen (z.B. Laboren, EDV-Anlagen, Werkstätten, etc.). Ihre Standorte sind aus den Flucht- und Rettungsplänen sowie durch eine Kennzeichnung ersichtlich. Jeder Mitarbeiter hat sich über die Lage, Bedienung und die Funktionsweise der Feuerlöscher zu informieren. Auf jedem Feuerlöscher ist eine Kurzbedienungsanleitung abgebildet.

Feuerlöscher sind in einem ordnungsgemäßen, funktionsfähigen Zustand zu halten und regelmäßig zu prüfen.

Bei der Brandbekämpfung mit Handfeuerlöschern sind folgende Hinweise zu berücksichtigen:

- Feuerlöscher erst in unmittelbarer Nähe des Brandherdes in Betrieb nehmen
- Nicht wahllos löschen, sondern auf Glutstellen oder brennbare Oberflächen konzentrieren
- Nicht zu nahe an den Brandherd herangehen
- Brandherd immer in Windrichtung angehen
- Eine Fluchtmöglichkeit muss sich im Rücken befinden
- Brandherd von unten nach oben bekämpfen
- Flüssigkeitsbrände mit Pulverwolke abdecken

Feuerlöscher sind in einem ordnungsgemäßen, funktionsfähigen Zustand zu halten und regelmäßig zu prüfen. Gebrauchte Handfeuerlöscher sind zur Wiederbefüllung abzugeben und werden über den Technischen Dienst aufgefüllt. Abgelaufene oder beschädigte Feuerlöscher sind zu melden.



In den meisten Laboratorien, in denen mit Chemikalien gearbeitet wird, befinden sich an den Ausgängen Körpernotduschen. Sie helfen bei Verbrennungen oder Verätzungen und können außerdem zum Löschen von Personen genutzt werden, die in Brand geraten sind (**Selbsthilfe**).



Weitere Standorte der Melde- und Löscheinrichtungen ergeben sich aus den Flucht- und Rettungsplänen. Beispielweise sind in den Laboren weitere Löscheinrichtungen zur Brandbekämpfung (z.B. Löschdecken oder Eimer mit Löschsand) vorhanden.

7 Verhalten im Brandfall

Im Falle eines Brandes gilt:

- Ruhe bewahren!
- Überlegt handeln
- Panik vermeiden
- Personen im gefährdeten Bereich alarmieren
- Verletzte und behinderte Personen mitnehmen
- Der unmittelbare Gefahrenbereich ist zu verlassen und Türen, Fenster möglichst zu schließen (nicht abschließen)
- Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung und vor Bergung von Sachgütern
- Löschversuch unternehmen (Selbstschutz beachten)
- Auf akustische Signale achten und auf optische Signale (z.B. in der Werkstatt)
- Sammelstelle über die vorgeschriebenen Fluchtwege aufsuchen
- Verrauchte Räume und Flure meiden
- Brand melden / Feuerwehr alarmieren (telefonisch und über Handfeuermelder)

Wenn möglich:

- Ventile an Druckgasflaschen sowie Gashähne schließen
- Stromzufuhr zu elektrischen Anlagen / Geräten unterbrechen (ausschalten, Netzstecker ziehen)

Unüberlegtes Handeln kann zu Fehlverhalten und Panik führen.

8 Brand melden



Bei Betätigung der vorhandenen Handfeuermelder erfolgt direkt die Alarmierung der Feuerwehr (Scheibe einschlagen, Druckknopf drücken). Zeitgleich wird die Alarmierung aktiviert.

Jede Person, die Feuer oder Rauch bemerkt, hat unverzüglich die Feuerwehr zu verständigen:



- Notruf: **112**
- zentraler Notruf (Pfortner): 3333

Folgende Informationen müssen an die Feuerwehr weitergegeben werden:

- | | |
|---|---|
| ■ Wer ruft an? | <i>Namen nennen und ggf. eine Rückrufnummer angeben</i> |
| ■ Was ist passiert? | <i>Unfall, Feuer, gefährdete Personen, besondere Gefahren, usw.</i> |
| ■ Wo ist etwas passiert? | <i>Ortsangabe, Straße, Hausnummer und ergänzende Angaben</i> |
| ■ Wie viele Verletzte sind dort? | <i>Ungefährer Verletzungsschwere angeben</i> |
| ■ Warten auf Rückfragen! | <i>Nicht auflegen.</i> |

Die Rückmeldung der Feuerwehrleitstelle (z.B. „Ich habe verstanden, wir kommen“) ist abzuwarten. **Die Feuerwehr beendet das Gespräch.** Nach Alarmierung der Feuerwehr müssen weitere Maßnahmen eingeleitet werden (siehe Anhang: Störungsablaufplan).

Alle weiteren Telefongespräche sind zu unterlassen bzw. zu beenden. Türen und Fenster müssen geschlossen, aber nicht abgeschlossen, werden. Dann unverzüglich das Gebäude verlassen und die Sammelstelle aufsuchen.

9 Alarmsignale und Anweisungen beachten

Die Warnung der Beschäftigten, Studierenden, Besucher usw. erfolgt im Brandfall in der Liegenschaft Herner Straße 45 über eine akustische Alarmierung (Sirene) zeitgleich in allen Gebäuden der Liegenschaft.

Die Gebäude sind über die Flucht- und Rettungswege zu verlassen (Sammelstelle aufsuchen). Neben den bestehenden schriftlichen **Anweisungen** für den Alarmfall sind die Anweisungen der Feuerwehr und der eingesetzten Brandschutzhelfer unbedingt zu beachten und Folge zu leisten!

10 In Sicherheit bringen



Im Gefahrenfall sind alle Gebäude der Liegenschaft Herner Straße 45 auf den gekennzeichneten **Fluchtwegen** unverzüglich zu verlassen. Auf keinen Fall dürfen im Alarmfall persönliche Sachen zusammengesucht werden, lediglich was beim Verlassen des Raumes mit einem Griff zu erreichen ist, kann mitgenommen werden. Raumtüren schließen, aber nicht abschließen.



Aufzüge sind nicht zu benutzen.



Alle Personen im gefährdeten Bereich müssen alarmiert werden.

Ortsunkundige Personen, wie Mitarbeiter von Fremdfirmen, Besucher sowie Studierende sind im Gefahrenfall zu der **Sammelstelle** mitzunehmen (siehe Anhang Lage der Sammelstelle). Jede Person hat die entsprechende Sammelstelle aufzusuchen. Die Sammelstelle befindet sich hinter Gebäude 7. An der Sammelstelle ist die vollständige Räumung zu prüfen. Vermisste Personen sind der Feuerwehr mit Angabe des vermuteten Aufenthaltsortes mitzuteilen. Anweisungen der Brandschutzhelfer sowie der Feuerwehr und Rettungskräfte sind zu beachten und zu befolgen. Das Verlassen der Sammelstelle ist erst nach Zustimmung der Feuerwehr gestattet. Hierdurch soll verhindert werden, dass risikoreiche Suchaktionen nach angeblich vermissten Personen gestartet werden müssen.



Hilfsbedürftige Personen sind in erforderlicher Weise zu unterstützen. Personen, die auch mit Hilfe nicht sicher über Treppen gehen können, sollten vorzugsweise in einem anderen Brandabschnitt auf die Hilfe der Feuerwehr warten. Dabei sollten Türen geschlossen werden. Durch Dritte ist der Feuerwehr die Situation zu melden. Es stehen hilfsbedürftigen Personen auch sogenannte Escape-Chairs zur Verfügung. Alle Brandschutzhelfer sowie der Sicherheitsdienst (Streifendienst) sind in der Handhabung unterwiesen.

Die Fluchtwege sind gekennzeichnet und führen in gesicherte Bereiche oder ins Freie. Des Weiteren kennzeichnen die Flucht- und Rettungswegpläne ebenfalls die Fluchtwege und das Verhalten bei Unfällen und bei einem Brand. Die Flucht- und Rettungspläne dienen zur regelmäßigen Information über den Verlauf der

Fluchtwege. Die Standorte der Erste-Hilfe-Ausrüstungen sind ebenso in den Flucht- und Rettungsplänen verzeichnet.

In verrauchten Räumen/Fluren gelten folgende Regeln:

- Der Fluchtwegebeschilderung folgen.
- Verrauchte Bereiche sind zu meiden. Notfalls in einem nicht verrauchten Bereich verbleiben.
- Verletzte und hilflose Personen mitnehmen.



Ist der gekennzeichnete Rettungsweg nicht passierbar, gibt es einen zweiten Rettungsweg ins Freie, anleierbare Fenster oder Rettungswege in einen anderen Brandabschnitt. Personen an anleierbaren Fenstern müssen sich bemerkbar machen.

11 Löschversuche unternehmen

Kleinere Brände, insbesondere Entstehungsbrände, sind nach Möglichkeit mit geeigneten Feuerlöscheinrichtungen (Handfeuerlöscher, Löschdecke, etc.) zu bekämpfen. Grundsätzlich gilt, dass der Brand zuerst der Feuerwehr gemeldet werden muss, auch wenn er in der Entstehungsphase mit den vorhandenen Löscheinrichtungen gelöscht werden könnte. Nach der Meldung an die Feuerwehr können Löschversuche von kleineren Entstehungsbränden unternommen werden. Die Rettung von Menschenleben hat Vorrang vor der Brandbekämpfung und dem Schutz von Sachwerten.



Zum **Löschen von Kleinstbränden** stehen in allen Gebäuden der Liegenschaft Herner Straße 45 Handfeuerlöscher zur Verfügung. Jede/r Mitarbeiter/in muss wissen, wo vom Arbeitsplatz aus der nächste Handfeuerlöscher erreichbar ist und wie er bedient wird. Ein Löschversuch kann unternommen werden bei sichtbaren Flammen. Sind die Flammen durch die Rauchentwicklung nicht mehr sichtbar, sind Löschversuche zu unterlassen. Achtung: Eine Brandbekämpfung sollte nur erfolgen, wenn dies gefahrlos durchgeführt werden kann. Der Selbstschutz hat höchste Priorität.

Bringen erste Löschversuche keinen Erfolg, dann Fenster und Türen schließen, aber nicht abschließen, und den Gefahrenbereich unter Benachrichtigung aller gefährdeten Personen verlassen. Vorsicht bei geschlossenen Türen. Beim Öffnen kann es durch den Zutritt von Sauerstoff zu einer Stichflamme kommen.

Bei Bränden an elektrischen Anlagen/ Geräten ist der Strom abzuschalten, wenn es gefahrlos möglich ist. Beim Löschen von elektrischen Anlagen/ Geräten die unter Strom stehen mindestens 1 Meter Abstand mit dem Feuerlöscher halten.

Bei Kohlendioxidlöschern (CO₂) besteht, bei einem Einsatz in geschlossenen Räumen, wegen des rasch eintretenden akuten Sauerstoffmangels Erstickungsgefahr. Außerdem darf die Auswurfvorrichtung (Schneerohr) nicht angefasst werden - es besteht die Gefahr von Hautverbrennungen. Bei Pulverlöschern einkalkulieren, dass die Pulverwolke die Sicht hemmt. Wenn möglich, brennbare Stoffe aus der Nähe des Brandes entfernen.

Brennende Personen müssen am Weglaufen gehindert werden, sie werden durch Einhüllen in Jacken, Mäntel o.ä. und durch Wälzen am Boden gelöscht. Vorhandene Löschdecken können hierfür genutzt werden (Lage: siehe Flucht- und Rettungspläne).

12 Besondere Verhaltensregeln

Personen, die Hunde mit in die Liegenschaft bringen dürfen, müssen für deren Rettung sorgen und dafür, dass sich ihr Hund während der Evakuierung nicht aggressiv verhält. **Menschenrettung geht hierbei vor Tierrettung!**

Personen, die nicht unmittelbar mit den Rettungsmaßnahmen zu tun haben, müssen sich vom Einsatzort fernhalten. Das Verlassen des Geländes mit dem PKW / LKW ist während eines Brandalarms nur auf Anweisung der Feuerwehr gestattet, da sonst die Rettungsmaßnahmen der Rettungsdienste behindert werden.

Die Feuerwehr ist einzuweisen. Die Einweisung erfolgt i.d.R. durch einen Brandschutzhelfer. **Den Anweisungen der Feuerwehr ist Folge zu leisten.**

Verhalten nach einem Brand:

- Jeder, auch der kleinste Brand ist der Feuerwehr zu melden, damit die Brandstelle nachkontrolliert werden kann.
- Die Feuerwehr gibt den betroffenen Bereich wieder frei.
- Ausgelöste, verwendete Löschmitteleinrichtungen sind nicht wieder zu benutzen (z.B. Feuerlöscher sind zur fachgerechten Wiederbefüllung an den Technischen Dienst weiterzuleiten)

Um betriebliche Arbeitssicherheitsmaßnahmen für Notsituationen zu prüfen, organisiert der Brandschutzbeauftragte mit der Geschäftsführung und dem Leiter der Feuerwehr unangemeldete Brandschutzübungen. Alle Personen sind angewiesen, an diesen Übungsmaßnahmen teilzunehmen. Brandschutzübungen dienen der Überprüfung der Abläufe und als Übung für die Beschäftigten und die Mitarbeiter der Feuerwehr. Brandschutzübungen müssen von allen Beteiligten wie reale Brandfälle durchgeführt werden.

13 Anhang

- Brandschutzordnung Teil A (deutsch)
- Brandschutzordnung Teil A (englisch)